

**16. Ist ein hypothetarisch gesichertes Pfandbriefdarlehen, das eine Gemeinde bei einer landschaftlichen Kreditanstalt aufgenommen hat, nach dem Anleiheablösungsgesetz zu behandeln?**

AufwG. § 1. AnlAbfG. §§ 30, 40.

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1930 i. S. Schles. Landschaft (Kl.) w. Stadtgemeinde L. (Bekl.). V 97/29.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte ist mit ihren im Grundbuch von L. verzeichneten Rämmereigütern bei der Klägerin inkorporiert. Sie hat bei dieser am 15. August 1889 einen Kredit von 155 400 M. in Pfandbriefen der Gattung Lit. C aufgenommen. Zur Sicherheit hierfür steht zugunsten der Klägerin im Grundbuch eine Hypothek für „155 400 M. Landschaftliches Darlehen . . . auf Grund der Schuldtunde vom 15. August 1889“ eingetragen. Die Parteien streiten darüber, ob die Hypothekenschuld nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten oder nach dem Anleiheablösungsgesetz abzulösen. ist. Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß die Aufwertung der Schuld, dinglich wie persönlich, nach den Grundsätzen des Aufwertungsgesetzes in Verbindung mit der preussischen Verordnung vom 10. Dezember 1925 über Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen landschaftlicher Kreditanstalten zu erfolgen habe. Die Beklagte hat in erster Linie beantragt, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären, in zweiter Linie die Klage abzuweisen. Sie meint, die Fragen der Ablösung von Gemeinbedarlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, seien nach § 1 der preussischen Verordnung vom 10. Juni 1926 (GS. S. 200) den ordentlichen Gerichten entzogen. Sachlich hält die Beklagte die Anwendung des Aufwertungsgesetzes für ausgeschlossen, weil dieses Schuldscheindarlehen im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAbfG. unter die Vorschriften dieses Gesetzes falle. Dagegen macht die Klägerin geltend, es liege in Wahrheit kein Darlehen vor, sondern eine Verpflichtung der Beklagten aus ihrer korporativen Beteiligung bei der Klägerin; die Urkunde vom 15. August 1889 sei kein Schuldschein im Sinne der angeführten Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes. Übrigens sei die Aufwertung landschaftlicher Darlehen der Landes-

gesetzlichen Regelung vorbehalten; demgemäß sehe die preussische Verordnung vom 10. Dezember 1925 die Aufwertung landschaftlicher Hypothekenforderungen nach dem Aufwertungsgesetz vor.

Die Klägerin ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht, weil ein privatrechtlicher Anspruch aus dem Aufwertungsgesetz erhoben ist, für dessen Beurteilung nirgends der Rechtsweg ausgeschlossen ist (RGZ. Bd. 116 S. 168).

In sachlicher Hinsicht nimmt das Berufungsgericht an, es liege zwar ein vom Währungsverfall betroffener Anspruch auf Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme vor, aber es treffe § 1 Abs. 2 AufwG. zu, wonach die Aufwertung dieses Anspruchs durch ein Sondergesetz, nämlich das Anleiheablösungsgesetz, geregelt sei; somit finde das Aufwertungsgesetz keine Anwendung. Das Berufungsgericht sieht die hypothekarisch gesicherte Forderung der Klägerin als Schuldscheindarlehen einer Gemeinde (§ 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAbfG.) und daher als unter das Anleiheablösungsgesetz fallend an, indem es die oben wiedergegebenen gegenteiligen Ausführungen der Klägerin mißbilligt.

Die Revision, die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz verlangt, ist nicht begründet. Für die Frage, ob die Aufwertung der in Streit befindlichen Hypothek nach dem Aufwertungsgesetz stattzufinden hat, ist die Rechtsnatur der ihr zugrunde liegenden Forderung entscheidend. In der Urkunde vom 15. August 1889 bekennt die Beklagte als Eigentümerin der dem Schlesischen Landschaftlichen Kreditverband inkorporierten 2. er Rämmereigüter, „von der Oberschlesischen Fürstentumslandschaft zu R. auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs vom 22. November 1858 und der Nachträge dazu vom 6. Oktober 1868, 26. August 1885 und 10. August 1888 ein Darlehen von 155400 M. erhalten zu haben.“ Unter Verpfändung des Rämmereigutes wird die Eintragung „des vorstehend verbrieften Darlehens“ bewilligt und beantragt. Die Klägerin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Verfassung sich aus dem schlesischen Landschaftsreglement vom 9. und 15. Juli 1770 ergibt. Die Beklagte ist Mitglied dieser Korporation und hat auf Grund dessen Anspruch auf Kreditgewährung nach Maßgabe der für die

Beleihung bestehenden Regulative, denen Gesetzeskraft zukommt. Die Mitgliedschaft der Beklagten hat unabhängig davon bestanden, ob sie Kredit in Anspruch genommen hatte. Der auf Ansuchen bewilligte Kredit wurde nach dem älteren Pfandbriefsystem so gewährt, daß die Landschaft einen von ihr als Schuldnerin ausgestellten Pfandbrief ausgab, der durch Hypothek auf einem bestimmten Grundstück des Kreditnehmers gesichert war. Der durch die Veröffentlichung dieses Wertpapiers erzielte Erlös floß dem hypothekarisch verpflichteten Eigentümer zu. Nach dem neueren Pfandbriefsystem, auf dem sich das hier maßgebende Regulativ vom 22. November 1858 (GS. S. 584) aufbaut, haftet dem Pfandbriefinhaber nicht mehr ein bestimmter, gerade für diesen Pfandbrief belasteter Grundbesitz, sondern die Gesamtheit der der Landschaft zustehenden Hypotheken. Für den zu gewährenden Kredit gibt hier der Kreditnehmer der Landschaft eine Hypothek ohne Beziehung auf einzelne bestimmte Pfandbriefe.

Wesentlich ist, ob ein „Darlehen“ der beklagten Gemeinde, über das ein „Schuldschein“ ausgestellt ist, (§ 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAbtG.) vorliegt. Für die Begriffe „Darlehen“ und „Schuldschein“ sind nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts lediglich die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte maßgebend (RGZ. Bd. 116 S. 60 und 167, Bd. 117 S. 59; JW. 1928 S. 263 Nr. 17). Es kommt insbesondere nicht auf den Zweck an, für den das Darlehen aufgenommen ist. Den Kredit, welcher der Beklagten laut Schuldburkunde vom 15. August 1889 gewährt worden ist, bezeichnen diese Urkunde und die Grundbucheintragung als Darlehen. Die gleiche Benennung ist in dem Regulativ vom 22. November 1858 (dort §§ 6, 7, 8 und weitere) enthalten, das die Grundlage der hier zu beurteilenden Beleihung bildet. Der Darlehensbegriff des Preussischen Allgemeinen Landrechts, unter dessen Herrschaft der Kredit aufgenommen worden ist, weist keinen wesentlichen Unterschied gegenüber dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf. Hiernach spricht eine starke Vermutung dafür, daß auch wirklich ein Darlehen vorliegt; insbesondere muß zunächst angenommen werden, daß die Parteien selbst ihre Kreditbeziehung den für das Darlehen gegebenen Vorschriften haben unterstellen wollen. Schlechthin entscheidend ist dies aber nicht, sondern es kommt auf den sachlichen Inhalt der Kreditbeziehung an. Es wäre denkbar, daß nach diesem doch ein anderes Rechtsverhältnis

als Darlehen anzunehmen wäre und dann die Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes auszuschließen hätte. Dies sucht die Klägerin in Anlehnung an das beigebrachte Heintz'sche Gutachten (auch Gruch. Bd. 70 S. 353) darzulegen. Ihre Ausführungen sind jedoch nicht überzeugend.

Nach der Bestimmung des Regulativs (§ 8) wird die „Darlehensvaluta“ dem „Darlehensnehmer“ in Pfandbriefen unter Anrechnung zum Nennwert gegeben. Ihm bleibt das Umsetzen der Pfandbriefe überlassen. Die Verpflichtung des Kreditnehmers geht auf den Nennwert der Pfandbriefe in Geld. Die Schuldtilgung geschieht durch Amortisationszahlung in Bargeld (§§ 9, 12 des Regulativs) oder durch Rückzahlung nach Kündigung in Bargeld, wobei dem Schuldner regelmäßig das Recht zusteht, anstatt Barzahlung Pfandbriefe zum Nennwert als Ablösungsvaluta einzuliefern (§ 6 des Regulativs). Der Umstand, daß dem Kreditnehmer anstatt Geld Inhaberpapiere zur eigenen Verwertung hingegeben worden sind, hindert nicht, ein Darlehen anzunehmen (JW. 1928 S. 2834 Nr. 23, S. 2836 Nr. 24). Es genügt für Gelddarlehen, daß der Wert des Darlehensgegenstands in das Vermögen des Empfängers übertragen wird. Die dem Schuldner offengelassene Möglichkeit, die Schuld durch Rückgabe von Pfandbriefen zu tilgen, ändert nichts an ihrem Charakter als Geldschuld.

Wenn auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme für die Beklagte von ihrer Mitgliedschaft bei der Klägerin abhing, so führt das doch keineswegs zwingend zu der von der Klägerin vertretenen Annahme — oder läßt sie auch nur als naheliegend erscheinen —, daß es sich beim Empfang der zu vertwertenden Pfandbriefe aufseiten der Beklagten um Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts und bei der Rückzahlungspflicht um eine Pflicht aus der Mitgliedschaft handle. Mit der korporativen Gestaltung der Landschaften und ihrer Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern ist das Bestehen von Sonderverträgen zwischen Landschaft und Mitgliedern sehr wohl vereinbar, die nicht nach Gesellschaftsrecht, sondern nach den sonstigen jeweils darauf passenden bürgerlichrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, wird nicht bezweifelt, daß bei Kreditgewährung an die Mitglieder besondere Darlehensverträge, bei Abfaß von Rohstoffen und dgl. an die Mitglieder besondere Kauf-

verträge vorliegen; anders nur da, wo das Statut selbst eine besondere Leistungspflicht der Genossen regelt. Die Annahme von Sonderverträgen bei solchen Fällen nicht statutarisch bestimmter Leistungen ist nicht, wie Heinrich meint, eine unzulässige Hilfskonstruktion, sondern sie entspricht der natürlichen Anschauung, wie sie hier auch vom Gesetzgeber und den Parteien zum Ausdruck gebracht worden ist, wenn im Regulativ von 1858 und in der Schuldurkunde vom 15. August 1889 durchweg von „Darlehen“ gesprochen wird. Anders liegt die Sache bei der von der Revision als Beleg für ihre Auffassung herangezogenen, in § 212 HGB. geregelten Rübenlieferungsspflicht, wo den Aktionären diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag auferlegt und dort in ihrem Umfang genau bestimmt wird. Da handelt es sich allerdings um rein gesellschaftliche Verpflichtungen. Hier aber bestand die Mitgliedschaft der Beklagten bei der Klägerin unabhängig davon, ob sie Kredit in Anspruch nahm. Auch bei den neuen Landschaften, denen als Mitglieder nur die Grundbesitzer angehören, deren Güter beliehen sind, wird doch die Kreditgewährung im einzelnen in einem Schuldbvertrag geregelt; denn der Umfang und die Art des Kredits sind nicht mit der Mitgliedschaft als solcher festgelegt.

Die Klägerin hebt einige Besonderheiten ihres Pfandbrief-Kreditgeschäfts hervor, die nach ihrer Ansicht eine Beurteilung dieses Geschäfts als Darlehen ausschließen: die Hingabe der Valuta in Pfandbriefen, aber Tilgung grundsätzlich in Geld; besondere Regelung der Verzinsung in den Beleihungsordnungen; regelmäßig Unkündbarkeit auf Seiten der Landschaft; Tilgung durch besondere Verrechnung mit dem Amortisationsfonds; Beiträge zu einem besonderen Sicherheitsfonds; Anspruch der Landschaftsmitglieder auf Beleihung. Daß die Besonderheiten der Valutahingabe und der Rückzahlung nicht gegen die Einordnung als Darlehen sprechen, ist bereits dargelegt. Die Zinsregelung und die Kündigungsbeschränkung können in gleicher Weise bei jedem, auch nicht landschaftlichen Darlehen vorkommen. Die Einrichtung eines Tilgungsfonds und eines Sicherheitsfonds, sowie der Anspruch auf Beleihung sind Ausflüsse der korporativen Verbundenheit und Besonderheiten des landschaftlichen Kreditgeschäfts, die aber dem ganzen Geschäft keineswegs die ihm sonst innewohnenden Merkmale eines Darlehens nehmen. Die Bezeichnung „Darlehen“, die der Gesetzgeber und die Parteien auf

dieses Geschäft angewandt haben, entspricht seiner Wesensart und seinem Inhalt.

Im Schrifttum ist das Kreditverhältnis des Landschaftsmitgliedes zur Landschaft, namentlich beim neueren Pfandbriefsystem, das hier in Betracht kommt, weit überwiegend als Darlehen gekennzeichnet worden, wenn auch dabei die Besonderheiten dieses Geschäfts hervorzuheben waren (so Fischer Die Lehre von den Schlesiſchen Pfandbriefen S. XIII flg.; von Brünneck Pfandbriefsysteme S. 185 flg.; von Goertz Verfassung und Verwaltung der Schlesiſchen Landschaft, 4. Aufl. S. 85; Nußbaum Deutsches Hypothekewesen 2. Aufl. S. 233; Enneccerus-Wolff Sachenrecht § 157a). Gadow (Gruch. Bd. 66 S. 530 und Recht 1922 S. 17) behandelt wesentlich die Frage, ob die Verwaltungskostenbeiträge der Landschaftsmitglieder ohne ihre Zustimmung erhöht werden dürfen; er vertritt dabei die Auffassung, daß der Kreditgewährung kein besonderer Darlehensvertrag zugrunde liege, sondern daß es sich bei ihr nur um Ausführung eines Mitgliedschaftsrechts handle. Seine Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden. Wenn die Parteien in solchem Fall den Abschluß eines Darlehens aussprechen, so bedt sich das nach der Überzeugung des erkennenden Senats mit ihrem Willen und man kann gegenüber der rechtlichen Wertung dieses Geschäfts als Darlehen nicht von einer ungerechtfertigten Fiktion reden.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die landschaftliche Kreditgewährung an ein Korporationsmitglied mehrfach als Darlehen bezeichnet und behandelt worden. So in RGZ. Bd. 24 S. 108, wo es sich, wie hier, um Hingabe von Pfandbriefen neueren Systems durch die Schlesiſche Landschaft handelte und wo dargelegt ist, die Pfandbriefhingabe sei ein Darlehen, an dessen rechtlichem Charakter durch die korporativen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und -nehmer nichts geändert werde. In V B 10/25 (JZG. Bd. 3 S. 21) ist das Geschäft als ein „sich aus dem Darlehen und der Hypothekensbestellung zusammensetzendes Beleihungsverhältnis“ bezeichnet worden. Ebenso ist in V 399/27, V 486/27 (JW. 1928 S. 2834 flg. Nr. 23, 24) und in V 307/28 (JW. 1929 S. 750 Nr. 21) ein solches Verhältnis überall als Darlehen aufgefaßt worden. Hieran ist nach erneuter Prüfung aus den oben angeführten Gründen festzuhalten.

Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß die Urkunde vom 15. August 1889 ein über das Darlehen ausgestellter

Schuldschein im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAnlG. sei. Sie gibt den Inhalt der Schuldverpflichtung im wesentlichen wieder und ist geeignet, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Verpflichtung zu erbringen. Der Umstand, daß der Darlehensbetrag erst nach der Ausstellung der Urkunde gegeben sein mag, steht nicht entgegen; denn es ändert nichts für die Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes, wenn der Schein in Erwartung der Darlehenshingabe ausgestellt worden ist (RGZ. Bd. 123 S. 397). Genügend, aber auch erforderlich ist, daß der Schuldschein seinem Inhalt nach den Darlehensempfang und damit die Entstehung der Darlehensverpflichtung beweist (Urt. des Reichsgerichts IV 879/28 vom 21. Oktober 1929 AufwMspr. 1930 S. 99). Zu Unrecht meint die Revision, es mangle hier an diesem Erfordernis, weil die Schuldurkunde auf das Beleihungsregulativ Bezug nehme und sich aus diesem der Hergang der Beleihung derart ergebe, daß zuerst die Ausstellung des Schuldscheins, dann die Eintragung der Hypothek und erst danach die Aushändigung der Valuta stattfinde. Die Revision möchte diesen Fall dem in der oben angeführten Entscheidung vom 21. Oktober 1929 behandelten gleichstellen, wo die Stadtgemeinde in einer am 7. Oktober 1916 ausgestellten Hypothekenbewilligung bekennt, daß sie das Darlehen am 20. Oktober 1916 erhalten habe, und wo das Vorliegen eines Schuldscheins im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes verneint worden ist. Die beiden Fälle liegen keineswegs gleich. In dem Fall, auf den sich die Revision beruft, war der Inhalt der Schuldurkunde in sich widerspruchsvoll; deswegen konnte die Urkunde, für sich allein betrachtet, den Beweis der Darlehenszahlung nicht erbringen. Hier aber ist in der Urkunde selbst der Darlehensempfang zweifelsfrei bestätigt, sodaß sie für sich allein zum Beweis dafür ausreicht. Die Bezugnahme auf das Beleihungsregulativ, aus dem sich ein anderer Hergang ergeben mag, als in der Urkunde bezeugt, ändert daran nichts; denn die Bezugnahme sollte ersichtlich der Festlegung der Vertragsbedingungen in allen Einzelheiten, nicht aber einer Darlegung des Beleihungsvorgangs in seiner zeitlichen Abwicklung dienen. Hierfür ist allein das in der Urkunde enthaltene Bekenntnis des vollendeten Darlehensempfangs maßgebend.

Daß dem landschaftlichen Darlehen gewisse Besonderheiten innewohnen, die wesentlich aus den Mitgliedschaftsbeziehungen des

Kreditnehmers zum Kreditgeber herrühren, ist nicht zu verkennen; so namentlich das Recht auf Kreditgewährung, die Tilgungsweise, die regelmäßige Unkündbarkeit. Wie aber diese Besonderheiten das Kreditverhältnis nicht dem allgemeinen Rechtsbegriff „Darlehen“ entziehen, so bleibt mit ihnen auch die Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes vereinbar, dessen Voraussetzungen hier gegeben sind. Allerdings tritt auf diese Weise eine ungleichmäßige Behandlung der verschiedenen Schuldner der Landschaften ein. Das ist aber nicht, wie die Klägerin meint, mit dem Grundgedanken des landschaftlichen Kredits unvereinbar; auch bei Anwendung des Aufwertungsgesetzes können infolge der Härtevorschriften (§§ 8, 15 AufwG.) gleichartige Forderungen gegen verschiedene Schuldner verschieden aufgewertet werden. Findet somit die Aufwertung des der Beklagten gewährten Hypothekendarlehens ihre Regelung im Anleiheablösungsgesetz, so steht die Anwendbarkeit dieses Sondergesetzes der des Aufwertungsgesetzes entgegen (§ 1 Abs. 2 AufwG., dazu RGZ. Bd. 116 S. 172).

Schließlich hat das Berufungsgericht mit Recht die Meinung der Klägerin verworfen, aus landesrechtlichen Bestimmungen ergebe sich die Nichtanwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes auf die Hypothekenforderungen der Landschaften, auch wenn es sich dabei um Darlehensforderungen mit Schuldschein gegen Gemeinden handeln sollte. Die Klägerin hat ausgeführt, durch § 51 Abs. 3, § 50 AufwG., Art. 94 Abs. 2 DurchfVo. vom 29. November 1925 sei den obersten Landesbehörden die nähere Regelung für die Aufwertung landschaftlicher Pfandbriefe und dabei auch für die Bildung der Teilungsmassen überlassen worden. Auch nach Art. 167, 218 GG. z. BGG. sei die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse landschaftlicher Kreditanstalten der Landesgesetzgebung überlassen geblieben; Preußen habe die Aufwertung durch die Verordnungen vom 10. Dezember 1925 (GS. S. 169), vom 16. November 1926 (GS. S. 301) und vom 22. März 1928 (GS. S. 40) geregelt; dabei sei es von dem Grundgedanken ausgegangen, daß alle Landschaftshypotheken nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten seien. Diese Verordnungen, die sich lediglich auf eine im Aufwertungsgesetz gegebene Ermächtigung stützen, können und wollen nur Bestimmung treffen über Rechtsverhältnisse, die schon an sich unter das Aufwertungsgesetz fallen; sie können aber das Anwendungsgebiet des Auf-



wertungsgesetzes nicht erweitern. Da die Aufwertung des hier in Rede stehenden Schuldscheindarlehens, wie oben ausgeführt, durch das Anleiheablösungsgesetz als Sondergesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 AufwG. geregelt ist, so ist es nach dieser Vorschrift dem Wirkungsbereich des Aufwertungsgesetzes und damit auch der sich auf dieses gründenden preußischen Verordnungen entzogen. Unter den nach Art. 167, 218 GG. z. B. zugunsten der Landesgesetzgebung getroffenen Vorbehalten fallen die Verordnungen nicht, weil dort Abänderung bestehender Landesgesetze nur im Wege ordentlicher Gesetzgebung, nicht aber im Verordnungsweg vorgesehen ist und es sich bei der Aufwertungsregelung überhaupt nicht um eine Abänderung bestehender Landesgesetze handelt. Übrigens enthalten die preußischen Verordnungen, auf die sich die Klägerin beruft, keinerlei positive Bestimmungen über den Ausschluß des Anleiheablösungsgesetzes und über eine nur nach dem Aufwertungsgesetz vorzunehmende Aufwertung. Der Umstand, daß in § 2 Abs. 2b der Verordnung vom 10. Dezember 1925 (im Gegensatz zu § 2 Abs. 2b der Verordnung vom 15. September 1926, GG. S. 255) nur von Aufwertungsrechten aus dem Aufwertungsgesetz, nicht aber von solchen nach dem Anleiheablösungsgesetz als zur Teilungsmasse gehörig die Rede ist, mag darauf hindeuten, daß die preußischen Ministerien bei Erlaß der Verordnung vom 10. Dezember 1925 nicht an solche Rechte aus dem Anleiheablösungsgesetz gedacht haben; das ist aber für die Rechtsanwendung bedeutungslos. Gleiches gilt davon, daß § 12 der vom Preußischen Staatsministerium genehmigten Sitzung der Schlesischen Landschaft vom 26. August 1928 besagt, die Rechtsverhältnisse der schlesischen landschaftlichen Aufwertungshypotheken richteten sich nach dem Aufwertungsgesetz. An der durch das Anleiheablösungsgesetz und § 1 Abs. 2 AufwG. erfolgten gesetzlichen Regelung kann diese Sitzung nichts ändern.

Nach alledem ist das Feststellungsbegehren der Klägerin, daß die im Streit befindliche Hypothekenforderung nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten sei, mit Recht abgewiesen worden, weil die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes die Hypothek dem Bereich des Aufwertungsgesetzes entzieht.